- 97. Begriff des Handlungsgehilfen. Unter welchen Voranssetzungen ist die richterliche Festsstellung der Natur der Dienste unaufechtbar? Beweislast.
- I. Civilsenat. Urt. v. 31. März 1880 in S. F. (Kl.) w. M. (Bekl.) Rep. I. 339/79.
 - I. Areis= und Stadtgericht Magdeburg.
 - II. Alphellationsgericht baselbst.

Aus ben Gründen:

"Die Argumentation des Appellationsrichters ist folgende:

Die Veklagten geleistet hat, bienen möglicherweise nur technischen Zwecken gedient haben und sind, zumal da der Kläger sich selbst als Technische bezeichnet, zumächst nur als technische im Gegensatz zu den kaufmännischen, wie dieser Begriff im gewöhnlichen Leben versstanden wird, aufzusassen. Daß die Dienste im Betriebe des Haus dellsgewerdes der Beklagten geleistet sind, macht dieselben noch nicht zu "kausmännischen".

So verstanden ist die Aussührung des zweiten Richters mit der Nichtigkeitsbeschwerde unansechtbar; denn der Begriff des Handels=gewerdes wird nicht bestimmt durch die Aussassissen dem Sprachgebrauche des gewöhnlichen Lebens, sondern durch den Besgriff des Kaufmannes, wie das Handelsgesetzbuch denselben in Art. 4 in Verdindung mit den Artt. 271. 272 aufstellt. So ist jeder Fabrif-betried Handelsbetried, und die Thätigkeit jeder in der Fabrik technische Dienste als Fabrikarbeiter, Werkmeister, Ingenieur ze leistenden Person gehört zum Handelsbetriede, das Engagement derselben ist auf Seiten des Prinzipales Handelsgeschäft, und doch sind diese Personen nicht Handlungsgehilsen, ebensowenig wie der Koch eines Nestaurateurs, der Verichterstatter einer Zeitung ze Handlungsgehilse ist. Bgl. Entscheid. des R.D.H.G.'s Bd. 17 Nr. 66 S. 307 mit Citaten.

... Auch die Rechtsfätze über Regelung der Beweislaft erscheinen nicht als verletzt. Hür die Auffassung einer im Dienste des Prinzipales,

¹ Ansertigung von Holzberechnungen, Bauanschlägen, Bauzeichnungen, Aufstellung von Rechnungen.

ber Kaufmann ist, vorgenommenen Thätigkeit als kaufmännischen Dienstes im angegebenen Sinne spricht keine Vernutung. Den allgemeinen Regeln über Beweislast aber entspricht es, daß, wenn nicht genügende Thatsachen vorliegen, aus welchen der Richter die Uberzeugung ent= nehmen kann, daß die fraglichen Leistungen die Natur kaufmännischer Dienste haben, es zunächst Sache derzenigen Partei, welche aus dieser Natur der Dienste Rechte sür sich herleiten will, ist, solche Thatsachen darzusegen."